

Statuten der Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Schweiz, Swiss Design Schools (SDS)

Name, Sitz

Art. 1

Die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren, der Rektorinnen und Rektoren der Schulen für Gestaltung Schweiz, Swiss Design Schools (nachfolgend SDS genannt), ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist jeweils am Sitz der Schule der Präsidentin/des Präsidenten.

Zweck

Art. 2

Die SDS setzt sich aktiv mit allen Fragen der Vorbildung, Grundbildung und Weiterbildung im Berufsfeld Gestaltung und Kunst, insbesondere auf der Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung, auseinander. Im Zentrum stehen der Erhalt und die Verbesserung der Bildungsangebote im Berufsfeld Gestaltung und Kunst sowie der Erhalt und die Verbesserung der Qualität in den jeweiligen Ausbildungen.

Die SDS bildet eine Informations-Plattform für alle im Berufsfeld Gestaltung und Kunst tätigen öffentlich-rechtlichen Berufsfachschulen und fördert den Austausch sowie die Umsetzung gemeinsamer Interessen der Mitglieder.

Die SDS ist Ansprechpartnerin für eidgenössische, kantonale und kommunale Behörden und beteiligt sich aktiv an der nationalen und internationalen Bildungsentwicklung.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Schweiz SDS

Mitglieder der SDS mit Stimmrecht sind öffentlich-rechtliche Berufsfachschulen im Berufsfeld Gestaltung und Kunst von Ausbildungen, welche die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und die kantonalen, gesetzlichen Vorgaben erfüllen (Ausnahme F+F Zürich).

Zudem müssen sie mindestens zwei der vier Teilbereiche führen, wobei mindestens einer aus dem Bereich der Grundbildung sein muss.

- _ Gestalterischer Vorkurs / Gestalterisches Propädeutikum (Vorbildung)
- _ Grundbildung dual
- _ Grundbildung Vollzeit
- _ Höhere Berufsbildung (resp. Weiterbildung BP, HFP, HF und HF-NDS)

Mitgliedschaft

Fachkommissionen

_ Öffentlich-rechtliche Berufsfachschulen (Ausnahme F+F Zürich), welche in ihrem Angebot nur einen oder zwei Bereiche aufweisen, können Mitglieder der Fachkommissionen sein:

- _ Vorbildung
- _ Grundbildung
- _ Höhere Berufsbildung

Sie müssen die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG) und die kantonalen gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Die Aufgaben der Fachkommissionen sind der fachliche Austausch innerhalb des Bereichs sowie die Beratungs- und Entscheidungshilfe gegenüber der Direktorinnen- und Direktorenkonferenz (gemäss Reglement der Fachkommissionen). Den Fachkommissionen steht je ein Vorstandsmitglied der SDS vor. Die Fachkommissionen haben gegenüber der SDS Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Aufnahme

Neue SDS-Mitglieder werden durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen. Neue Fachkommissionsmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

Ausschluss

Über den Ausschluss von SDS- und Fachkommissions-Mitgliedern entscheidet die SDS mit Zweidrittelmehrheit.

Organe, Sprachen

Art. 4

Die Organe der SDS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Verhandlungen in allen Organen werden zweisprachig auf deutsch und französisch geführt.

Alle Dokumente der Konferenz werden auf deutsch und französisch geschrieben.

In strittigen Fällen wird der Originaltext der Übersetzung vorgezogen.

Generalversammlung

Art. 5

Die Generalversammlung trifft sich zwei Mal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen.

Zu den ordentlichen Sitzungen werden die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Durchführung eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder kann weitere Sitzungen einberufen.

Teilnahme

Art. 6

An der Generalversammlung der SDS nehmen nur die Leitungen der SDS-Mitglied-institutionen oder eine Stellvertretung teil.

Auf Einladung des Vorstandes können weitere Vertretungen der Schulen oder Gäste zu bestimmten Traktanden eingeladen werden.

Jede Mitgliedinstitution hat eine Stimme.

Aufgaben

Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte gemäss Zweckartikel
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und des Vizepräsidiums
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren/-Revisorinnen
- d) Einsetzung und Mandatierung von Arbeitsgruppen
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- f) Bestimmung des Mitgliederbeitrages
- g) Stellungnahme zu offiziellen Vernehmlassungen von Behörden
- h) Wahl von Vertretungen der SDS in Kommissionen und Arbeitsgruppen, die von eidgenössischen oder kantonalen Behörden eingesetzt werden
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung der SDS

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, aus der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist auf die Vertretung der Sprachregionen und der Ausbildungsrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Zur Präsidentin/zum Präsidenten wird in der Regel die Vizepräsidentin/der

Vizepräsident gewählt und kommen abwechselnd aus der lateinischen und der deutschen Schweiz.

Aufgaben Vorstand

Art. 9

Der Vorstand leitet die SDS und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Vorsitz und Leitung der Fachkommissionen
- d) Vertretung der SDS nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit
- e) Führen der Kasse der SDS
- f) Berichterstattung über aktuelle Geschäfte und Tätigkeiten
Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und mandatieren.

Sekretariat

Art. 10

Der Vorstand regelt die Organisation des Sekretariats, welches das Protokoll der Generalversammlung und des Vorstands führt sowie die Vereinskasse verwaltet

Finanzen Beiträge

Art. 11

Die Einnahmen des SDS bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen Beiträgen. Die SDS-Mitglieder bezahlen einen einheitlichen jährlichen Beitrag, welcher jeweils an der Frühjahrskonferenz festgelegt wird. Die Fachkommissions-Mitglieder bezahlen pro Einsitz in einer Fachkommission einen Drittel des SDS-Beitrages. Die Ausgaben werden verwendet für die Aufgaben der SDS, insbesondere

- für die Führung des Sekretariates
- für die Spesen der Generalversammlung, des Vorstandes, der Arbeitsgruppen sowie der Vertretungen der SDS in Kommissionen.

Über andere Ausgaben beschliesst die Generalversammlung.

Haftung des Vereins

Art. 12

Für Verbindlichkeiten der SDS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (inklusive der geschuldeten Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Zusicherungen). Für Überschreitungen der Kompetenzen einzelner Mitglieder oder Organvertreter bleibt die persönliche Haftung vorbehalten.

Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung hinsichtlich Richtigkeit und erstatten der Generalversammlung einen Bericht.

Revision der Statuten

Art. 14

Die Revision der Statuten der SDS erfordert die Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

Auflösung

Art. 15

Die Auflösung der SDS erfordert die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Gültigkeit

Art. 16

Die Statuten sind durch die Konferenz vom 22./23. November 2012 in Sierre genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft

Aarau, den 24. November 2012

Der Präsident

Der Vizepräsident

Jürg Fritzsche

Roberto Borioli